

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3

³ Titel 5 des Gesetzes gilt nicht für

- c) (geändert) die Rechte der betroffenen Personen während hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren und verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren. Diese richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

§ 6 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

³ Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft, über genetische und biometrische Daten, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie über Ergebnisse eines Profilings.

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, namentlich das Erheben, Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Zugänglichmachen, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen und Vernichten.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Profiling ist jede automatisierte Bearbeitung von Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Intimsphäre oder Mobilität.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁸ Auftragsdatenbearbeiter oder Auftragsdatenbearbeiterin ist die Person, die im Auftrag der Behörde Daten bearbeitet.

§ 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten oder ein Profiling vornehmen,

Aufzählung unverändert.

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dürfen Behörden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn dies notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

§ 16 Abs. 1

¹ Wer Personendaten bearbeitet,

- c) (geändert) gewährleistet durch technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit;
- d) (neu) gestaltet die Datenbearbeitung bereits ab Planung technisch und organisatorisch so aus, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, und stellt namentlich mittels geeigneter Voreinstellungen sicher, dass die Bearbeitung auf das für den Verwendungs- zweck nötige Mindestmass beschränkt ist.

§ 16^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Behörden zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 und § 16 Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen. Diese Maßnahme muss geeignet und notwendig sein. Die Behörden regeln den Betrieb in einer Weisung.

³ Am überwachten Ort ist auf die visuelle Überwachung und die Behörde hinzuweisen.

§ 16^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenweitergabe an andere Behörden ist im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin zulässig, sofern

Aufzählung unverändert.

§ 16^{quater} (neu)

Pilotversuche

¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation (§ 32 Bst. h) die Beurteilung der oder des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, Persönlichkeitsprofilen sowie die Vornahme von profilings bewilligen, wenn

- a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind;

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- b) ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen; und
- c) für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.

² Pilotversuche sind zu evaluieren und auf maximal fünf Jahre zu befristen.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gerichtsverwaltungskommission für die Gerichte und der Gemeinderat für die Gemeinde Pilotversuche bewilligen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Bearbeitung durch Auftragsdatenbearbeiter und Auftragsdatenbearbeiterinnen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann einem Auftragsdatenbearbeiter oder einer Auftragsdatenbearbeiterin übertragen werden, wenn durch Gesetz oder schriftliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass die Daten so bearbeitet werden, wie die Behörde selbst es tun dürfte.

² Die Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsdatenbearbeiter oder die Auftragsdatenbearbeiterin in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsdatenbearbeiter oder die Auftragsdatenbearbeiterin darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Behörde einem anderen Auftragsdatenbearbeiter oder einer anderen Auftragsdatenbearbeiterin übertragen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Personendaten müssen bei der betroffenen Person erhoben werden.

§ 18^{bis} (neu)

Informationspflicht

¹ Die Behörde teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung der Personendaten diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist, mindestens aber

- a) die Bezeichnung und Kontaktdaten der Behörde;
- b) den Zweck der Datenbearbeitung; und
- c) die allfälligen Empfänger oder Empfängerinnen, denen die Daten bekanntgegeben werden, oder deren Kategorien.

² Werden Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, teilt die Behörde ihr zudem die Kategorie der bearbeiteten Personendaten mit. Die Behörde informiert die betroffene Person spätestens einen Monat, nachdem sie die Daten erhalten hat. Werden die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekanntgegeben, muss die betroffene Person spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe informiert werden.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn

- a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Absatz 1 verfügt;

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- b) die Datenbearbeitung in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist; oder
- c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, sofern die Personendaten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.

⁴ Die Informationspflicht kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 18^{ter} (neu)

Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

¹ Eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für die betroffene Person mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung), wird von der Behörde entsprechend gekennzeichnet.

² Die Behörde stellt sicher, dass die für die automatisierte Einzelentscheidung verwendeten Datengrundlagen und Verfahren korrekt sind und regelmässig überprüft werden.

³ Die Behörde gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

⁴ Absatz 3 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach § 23 Absatz 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ oder nach einem anderen Gesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.

§ 21 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 6 (neu)

³ Aufgehoben.

⁶ Für Daten, die dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾ oder nach § 16 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018³⁾ unterstehen, verlängern sich die Schutzfristen nach Absatz 5 um jeweils 30 Jahre. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.

§ 21^{bis} Abs. 2

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- d) (geändert) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;

¹⁾ BGS [124.11](#).

²⁾ SR [311](#).

³⁾ BGS [811.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Titel nach § 23 (geändert)

5.3. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Verzeichnis (Sachüberschrift geändert)

¹ Jede Behörde und jede Auftragsdatenbearbeiterin sowie jeder Auftragsdatenbearbeiter führt je ein Verzeichnis ihrer oder seiner Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis enthält über jede Bearbeitungstätigkeit mindestens folgende Angaben:

- b) (geändert) Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung;
- d) (geändert) Kategorien der Empfänger und Empfängerinnen, denen die Daten bekanntgegeben werden;
- e) (neu) wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer.

³

⁴ Die Behörden melden ihre Verzeichnisse dem oder der Beauftragten.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Register (Sachüberschrift geändert)

¹ Der oder die Beauftragte führt ein Register der Bearbeitungstätigkeiten der Behörden. Dieses enthält die Angaben nach § 24 Absatz 2 und wird veröffentlicht.

² *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

Rechtsansprüche (Sachüberschrift geändert)

¹ Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie

- a) (neu) unrichtige Daten berichtigt oder ergänzt;
- b) (neu) widerrechtlich bearbeitete Daten löscht oder vernichtet;
- c) (neu) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt;
- d) (neu) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- e) (neu) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

^{1bis} Wenn die betroffene Person ein schützenswertes Interesse daran hat, kann sie überdies verlangen, dass die Behörde den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

§ 29

Aufgehoben.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Archivierte und für die Archivierung bestimmte Personendaten (Sachüberschrift geändert)

¹ Bezuglich archivierter Personendaten können Sperre, Berichtigung, Löschung und Vernichtung nicht verlangt werden; die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass die Bestreitung der Richtigkeit vermerkt wird.

² Dasselbe gilt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Personendaten, die zur Ablieferung an das Staatsarchiv bestimmt sind.

Titel nach § 30 (neu)

5.5. Besondere Pflichten der Behörden

§ 30^{bis} (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Die Behörde erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

⁴ Die Behörde reicht die Datenschutz-Folgenabschätzung dem oder der Beauftragten zur Prüfung ein.

§ 30^{ter} (neu)

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

¹ Die Behörde meldet dem oder der Beauftragten so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führt.

² Die Meldung enthält mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

³ Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

⁴ Auftragsdatenbearbeiter und Auftragsdatenbearbeiterinnen melden der Behörde so rasch als möglich Verletzungen der Datensicherheit. Die Meldepflicht entfällt, sofern offensichtlich kein Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁵ Die Behörde informiert die betroffenen Personen, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der oder die Beauftragte es verlangt.

§ 30^{quater} (neu)

Verantwortung

¹ Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt und allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.

² Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung von Personendaten beteiligt, so regeln sie untereinander, für welchen Teil der Bearbeitung welche Behörde verantwortlich ist. Fehlt eine entsprechende Regelung, so sind alle Behörden für die gesamte Bearbeitung verantwortlich.

Titel nach Titel 6. (geändert)

6.1. Organisation der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kantonsrat wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Information und Datenschutz. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Der Kantonsrat kann den Beauftragten oder die Beauftragte vor Ablauf der Amtsduer des Amtes entheben, wenn er oder sie

- a) (neu) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) (neu) dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist; oder
- c) (neu) wegen eines Verbrechens oder eines mit der Ausübung des Amtes nicht zu vereinbarenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

^{2bis} Die Ratsleitung kann eine Verwarnung aussprechen, wenn sie feststellt, dass der oder die Beauftragte Amtspflichten verletzt hat. Weitere Disziplinarmassnahmen sind ausgeschlossen.

³ Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht der Lohnklasse 26 der kantonalen Verwaltung. Er oder sie ist von einer Mitarbeitendenbeurteilung ausgenommen. Das Dienstverhältnis der oder des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ und dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004²⁾.

§ 31^{bis} (neu)

Ausstand

¹ Für den Beauftragten oder die Beauftragte und ihr oder sein Personal gelten die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾ sinngemäss.

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [126.3](#).

³⁾ BGS [125.12](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Über das Ausstandsbegehren gegen den Beauftragten oder die Beauftragte und die Einsetzung einer ausserordentlichen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichts. Er oder sie kann eine ausserkantonale Beauftragte oder einen ausserkantonalen Beauftragten oder eine andere unabhängige und fachlich ausgewiesene Person als ausserordentliche Stellvertretung einsetzen.

³ Der oder die Beauftragte entscheidet über das Ausstandsbegehren betreffend das Personal. Gegen den Entscheid kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 32 Abs. 1

¹ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz

- a) (geändert) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz; der Kantonsrat, der Regierungsrat, die Gerichte sowie – betreffend die Bearbeitung von Personendaten in Strafverfahren – die Staats- und die Jugendarbeitschaft sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) (geändert) berät, unterstützt und schult die Behörden in der Anwendung der Vorschriften, erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und sensibilisiert diese in Bezug auf den Datenschutz;
- d) (geändert) führt das Register der Bearbeitungstätigkeiten (§ 25);
- g) (geändert) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) (geändert) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeitsrechte oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen können; §§ 38 und 38^{bis} gelten sinngemäss;
- i) (geändert) arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben mit Behörden im In- und Ausland zusammen;
- j) (neu) behandelt Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit (§ 30^{ter});
- k) (neu) behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen, die den Datenschutz betreffen, und informiert innerhalb von höchstens drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.

§ 33 Abs. 2 (geändert)

² Er oder sie kann bei Behörden sowie bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern (§ 17) oder Dritten, denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einholen, Akten und Dokumente herausverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden, Auftragsdatenbearbeiter oder Auftragsdatenbearbeiterinnen und Dritten müssen an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.

Titel nach § 33^{bis} (neu)

6.1^{bis}. Organisation der Behörden

§ 33^{ter} (neu)

Datenschutzberater oder Datenschutzberaterin

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden ernennen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. Die anderen Behörden können eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.

² Mehrere Behörden können gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.

³ Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und die Funktion gegenüber der Behörde fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben.

⁴ Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin:

- a) berät die Behörde bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften;
- b) dient als Anlaufstelle für betroffene Personen;
- c) arbeitet mit dem oder der Beauftragten zusammen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann darin zusätzliche Behörden bestimmen, die eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu ernennen haben.

§ 34^{bis} (neu)

Anhörung

¹ Zieht die Behörde in Erwägung, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre von Drittpersonen beeinträchtigt werden kann, so gibt sie den betroffenen Drittpersonen Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Behörde nimmt zum Gesuch so rasch als möglich Stellung, in jedem Fall aber innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches. Die Frist kann ausnahmsweise um 30 Tage verlängert werden, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente betrifft. Sie wird um die erforderliche Dauer verlängert, wenn sich ein Gesuch auf amtliche Dokumente bezieht, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre von Drittpersonen beeinträchtigt werden kann. Bezüglich archivierter Dokumente ist die Behörde zuständig, welche die Dokumente dem Archiv abgeliefert hat; nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung ist die Archivbehörde zuständig.

^{1bis} Betrifft das Gesuch amtliche Dokumente, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre von Drittpersonen beeinträchtigt werden kann, so schiebt die Behörde den Zugang auf, bis die Rechtslage geklärt ist.

² Die Behörde gibt auf Verlangen schriftlich an, warum sie den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt, einschränkt, aufschiebt oder verweigert.

³ Die Behörde weist die gesuchstellende Person und die angehörende Drittperson darauf hin, dass sie bei dem oder der Beauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen können.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die gesuchstellende Person kann dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz schriftlich einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert oder das Gesuch nicht fristgerecht behandelt wird.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

^{1bis} Einen Antrag auf Schlichtung kann auch die angehörte Drittperson stellen, wenn die Behörde gegen ihren Willen den Zugang gewähren will.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Behörde erlässt eine Verfügung, wenn

- a) (neu) die gesuchstellende Person oder eine allfällig betroffene Drittperson dies innert 30 Tagen nach Erhalt der Empfehlung verlangt; oder
- b) (neu) die Behörde in Abweichung von der Empfehlung der oder des Beauftragten das Recht auf Zugang einschränken, aufschieben oder verweigern will; oder
- c) (neu) sie in Abweichung von der Empfehlung der oder des Beauftragten den Zugang gewähren will und schützenswerte Interessen Dritter betroffen sind.

² Eine Verfügung kann von der Behörde erst verlangt werden, wenn das Schlichtungsverfahren durchlaufen ist. Wird der Erlass einer Verfügung vorher verlangt, überweist die Behörde das Gesuch unverzüglich an den Beauftragten oder die Beauftragte zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Aufsichtsrechtliche Massnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Stellt der oder die Beauftragte eine Verletzung oder eine konkret drohende Verletzung der Datenschutzvorschriften fest, so kann er oder sie verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.

² Wenn genügend Anzeichen bestehen, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden und den betroffenen Personen durch die Datenschutzverletzung erhebliche, nicht leicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, kann der oder die Beauftragte vorsorglich anordnen, dass die Datenbearbeitung ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird. Diese Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

³ Soweit keine Dringlichkeit besteht, hört der oder die Beauftragte die Behörde an, bevor er oder sie eine Massnahme gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 anordnet.

⁴ Diese Behörde kann gegen Verfügungen der oder des Beauftragten Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

§ 38^{bis} (neu)

Empfehlung

¹ Der oder die Beauftragte kann gegenüber dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, den Gerichten sowie – betreffend die Bearbeitung von Personendaten in Strafverfahren – der Staats- und der Jugandanwaltschaft keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 38 verhängen. Er oder sie kann ihnen beratende Empfehlungen abgeben.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Einsichtnahme in das Register der Bearbeitungstätigkeiten und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) werden keine Gebühren erhoben.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 43^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... 2026

¹ § 16 Absatz 1 Buchstabe d und § 30^{bis} sind nicht anwendbar auf Datenbearbeitungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Datenkategorien beschafft werden.

² Der oder die Beauftragte veröffentlicht das Register nach § 25 innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

1.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989¹⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

¹ Die Ratsleitung

- i) (geändert) ist ermächtigt, Verträge im Sinne von § 45^{quater} Absatz 2 abzuschliessen;
- j) (neu) entscheidet über die Bewilligung von Nebenbeschäftigte und öffentlichen Ämtern der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz;

2.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

⁴ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Geschäftsberichtes über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse.

⁶ Die Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane der mittelbaren Verwaltung werden jährlich veröffentlicht. Beim Aufsichtsorgan werden die Entschädigungen, aufgeteilt in Vergütungen und Auslagenentschädigungen, einzeln für jedes Mitglied veröffentlicht. Beim Leitungsorgan werden sie gesamhaft sowie für das Mitglied mit der höchsten Entschädigung unter Nennung des Namens und der Funktion veröffentlicht. Dies gilt nicht für Organisationen, die durch interkantonales Recht errichtet wurden oder bei welchen der Kanton über eine Minderheitsbeteiligung verfügt. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

3.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013³⁾ (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [121.1](#).

²⁾ BGS [122.111](#).

³⁾ BGS [331.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 29^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten sowie ein Profiling vornehmen, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

§ 31^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt arbeitet in folgenden Fällen mit einer webbasierten Datenbank, welche die Bearbeitung von Vollzugsrelevanten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile sowie der Vornahme eines Profilings, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ermöglicht:

Aufzählung unverändert.

4.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾ (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie ein Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, den ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS 511.11.